

Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst 2026

I. Anzahl Kammern

Die richterlichen Geschäfte des Landesarbeitsgerichtes Mecklenburg-Vorpommern werden von 5 Kammern bearbeitet.

II. Besetzung der Kammern

1.

Der Vorsitz der Kammern 1 bis 5 sowie die Vertretung im Vorsitz werden wie folgt geregelt:

Kammer	Vorsitz
Kammer 1	Zu Güterrichtern im Sinne des § 54 Abs. 6 ArbGG werden bestimmt: 1. Präsident des Landesarbeitsgerichts Sander 2. Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Dr. Lehmann-Wandschneider 3. Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Zwolski Die Vertretung erfolgt in der Reihenfolge der vorstehenden Ziffern, wobei auf Ziffer 3 die Ziffer 1 folgt.
Kammer 2	Vorsitzende Richterin am Landesarbeitsgericht Zwolski 1. Vertreter/in: Der/Die Vorsitzende der Kammer 4 2. Vertreter/in: Der/Die Vorsitzende der Kammer 5
Kammer 3	N. N. 1. Vertreter/in: Der/Die Vorsitzende der Kammer 4 2. Vertreter/in: Der/Die Vorsitzende der Kammer 5 3. Vertreter/in: Der/Die Vorsitzende der Kammer 2
Kammer 4	Vizepräsidentin des Landesarbeitsgerichts Dr. Lehmann-Wandschneider 1. Vertreter/in: Der/Die Vorsitzende der Kammer 5 2. Vertreter/in: Der/Die Vorsitzende der Kammer 2
Kammer 5	Präsident des Landesarbeitsgerichts Sander 1. Vertreter/in: Der/Die Vorsitzende der Kammer 2 2. Vertreter/in: Der/Die Vorsitzende der Kammer 4

2.

Bei der Entscheidung der Kammer über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden/die Vorsitzende tritt an die Stelle des/der planmäßigen Vorsitzenden deren dritter/dritte Vertreter/in; im Fall seiner/ihrer Verhinderung der/die zweite und dann der/die erste Vertreter/in.

3.

Der Kammer 1 werden sämtliche eingehenden Güterichterverfahren (GRLa) zugeordnet. Andere Verfahren erhält diese Kammer nicht. Die Güterichter/innen verteilen ihre Geschäfte im Einzelfall untereinander und haben hierbei auch die Wünsche der Beteiligten zu berücksichtigen.

III. Verteilung der Sachen auf die Kammern

1. Ausnahmen von der Regelzuteilung

a)

Die Kammern, denen der Präsident und die Vizepräsidentin vorsitzen, erhalten keine neuen Sachen, an denen eine Beschäftigte/ein Beschäftigter des Geschäftsbereichs des Ministeriums für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz beteiligt ist. Das gilt in gleicher Weise für frühere Beschäftigte dieses Geschäftsbereichs.

b)

Von der Verteilung von Sachen wegen Entschädigung wegen überlanger Gerichtsverfahren (§§ 198 ff. GVG) sind die Kammern, denen der Präsident und die Vizepräsidentin vorsitzen, ausgeschlossen.

c)

Hat die/der Vorsitzende einer Kammer bereits in 1. Instanz an dem Verfahren mitgewirkt oder war sie/er im Rahmen eines Güterichterverfahrens mit der Sache befasst, ist stattdessen die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl zuständig.

d)

Soweit eine Vorsitzende/ein Vorsitzender einer turnusmäßig zuständigen Kammer als Mitglied einer Einigungsstelle oder einer durch Tarifvertrag begründeten Schiedsstelle oder eines Schiedsgerichtes tätig war, ist für die Verfahren, in denen der Spruch der Einigungsstelle, der Schiedsstelle oder des Schiedsgerichtes zu überprüfen, auszulegen oder anzuwenden ist, die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl zuständig. Das Gleiche gilt für Streitigkeiten über Ansprüche, die aus einem solchen Spruch hergeleitet werden.

Vorstehendes gilt auch für Beschwerdeverfahren nach § 100 ArbGG, in denen eine Vorsitzende/ein Vorsitzender einer turnusmäßig zuständigen Kammer von einem der Beteiligten als Vorsitzende/Vorsitzender der Einigungsstelle vorgeschlagen wurde, oder er durch das Arbeitsgericht zur Vorsitzenden/zum Vorsitzenden der Einigungsstelle bestellt wurde.

2. Berufungen

a)

Je sieben neu eingehende Berufungen (SLa-Sachen) werden in der Reihenfolge des Eingangs wie folgt verteilt:

- vier der 2. Kammer,
- zwei der 4. Kammer,
- eine der 5. Kammer.

Der Turnus setzt sich über den Jahreswechsel fort.

b)

Prozesskostenhilfeanträge für beabsichtigte Berufungen werden wie Berufungen in die Verteilung einbezogen; wird nachfolgend die Berufung eingelegt, wirkt die Verteilung fort.

c)

Ist zwischen denselben Parteien bereits ein Berufungsverfahren beim Landesarbeitsgericht anhängig, so sind alle weiteren SLa-Verfahren derselben Kammer zuzuteilen, solange das anhängige Verfahren noch nicht richterlich abgeschlossen ist.

3. Sonstige Verfahren

Alle anderen eingehenden Rechtsmittelverfahren sowie Klageanträge, für die das Landesarbeitsgericht als Eingangsgericht zuständig ist, werden getrennt nach Verfahrensarten jeweils in der Reihenfolge ihres Einganges den Kammern zugeordnet, soweit sich nicht aus dem Geschäftsverteilungsplan eine abweichende Zuständigkeit ergibt.

4. Sonderzuständigkeiten

a)

Die Kammer 2 ist ausschließlich zuständig für

- Beschwerden in Verfahren über Kosten und Gebühren,
- Entscheidungen gemäß § 36 ZPO (gerichtliche Bestimmung der Zuständigkeit) sowie
- sämtliche Sachen, die sich nach dem Geschäftsverteilungsplan nicht zuordnen lassen.

b)

Die Kammer 4 ist ausschließlich zuständig für

- Beschwerden gegen Wertfestsetzungen gemäß §§ 32, 33 RVG, § 63 GKG,
- Beschwerden in Verfahren über Angelegenheiten der Prozesskostenhilfe, es sei denn, dass die Ablehnung der Prozesskostenhilfebewilligung ausschließlich mit mangelnder Erfolgsaussicht begründet worden ist, und
- Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter/innen gemäß §§ 21-28, § 37 ArbGG.

c)

Die Kammer 5 ist ausschließlich zuständig für Beschwerden in Verfahren über die Zulässigkeit des Rechtsweges (§ 17a GVG).

d)

Ziffer III Nr. 1 bleibt unberührt. Soweit Ausnahmen von der Regelzuteilung zur Anwendung kommen, ist die Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl zuständig.

5. Zusammenhangszuständigkeiten

a)

Werden in einem erstinstanzlichen Verfahren mehrere Rechtsmittel eingelegt, so ist unter Anrechnung auf die jeweilige Verfahrensart diejenige Kammer zuständig, bei der das erste Rechtsmittel anhängig geworden ist oder anhängig war.

Das gilt auch für Restitutions- und Nichtigkeitsklagen und die vom Bundesverfassungsgericht oder von dem Bundesarbeitsgericht nicht an eine andere Kammer zurückverwiesenen Sachen.

Wird ein Verfahren an eine andere Kammer des Landesarbeitsgerichts zurückverwiesen, ohne dass diese ausdrücklich genannt worden ist, so wird das Verfahren unter Ausschluss der bisher mit ihm befassten Kammer derjenigen Kammer zugeteilt, die nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständig ist.

Wiederauflebende Sachen verbleiben ohne Anrechnung in der Ursprungskammer.

b)

War zwischen denselben Parteien oder Beteiligten zuvor ein einstweiliges Verfügungsverfahren (GLa/TaBVGa) anhängig, ist die damit befasste Kammer unabhängig von dem richterlichen Abschluss des Eilverfahrens auch für das zugehörige Hauptsacheverfahren zuständig.

Für weitere Rechtsmittelsachen, die auf dieselbe Angelegenheit (Akte) beim Arbeitsgericht zurückgehen (beispielsweise Rechtsmittel gegen Teilurteil und später eingelegtes Rechtsmittel gegen Schlussurteil), bleibt die zunächst damit befasste Kammer ebenfalls ohne zeitliche Grenze zuständig.

6. Gerichtsinterne Abgaben

a)

Ist eine Sache zunächst einer unzuständigen Kammer zugeteilt worden, so ist sie von der/dem Vorsitzenden, solange die Anträge noch nicht in der mündlichen Verhandlung gestellt worden sind, an die zuständige Kammer abzugeben.

Bei nachträglicher Abgabe falsch zugeteilter Sachen bleibt es für die anderen zwischenzeitlich eingetragenen Verfahren bei der vorgenommenen Verteilung. Die durch die Abgabe belastete Kammer wird bei der nächsten turnusmäßigen Zuteilung von Verfahren dieser Art übersprungen.

b)

Soweit das Gericht darüber zu entscheiden hat, ob zwei Sachen, die zutreffend unterschiedlichen Kammern zugeordnet wurden, nach § 147 ZPO zu einem Verfahren verbunden werden sollen (kammerübergreifende Verbindung), steht diese Entscheidung der Kammer zu, bei der das älteste Verfahren anhängig ist. Die zur Entscheidung berufene Kammer hat bei ihrer Entscheidung die sachlichen Gesichtspunkte, die der Verteilung der richterlichen Geschäfte auf die unterschiedlichen Kammern zu Grunde liegen, im Rahmen der Ausübung des Ermessens zu berücksichtigen.

c)

Über Zweifel bei der Auslegung des Geschäftsverteilungsplanes entscheidet das Präsidium.

IV. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter sind gemäß Anlage 1 den einzelnen Kammern

zugeteilt.

Die Heranziehung erfolgt in der nach § 39 in Verbindung mit § 31 ArbGG festgelegten Reihenfolge. Maßgeblich für die Heranziehung nach Reihenfolge ist der Zeitpunkt, zu dem die/der Kammervorsitzende die Sitzungstage in der Geschäftsstelle des Gerichts bekannt gibt. Werden mehrere Sitzungstage gleichzeitig bekannt gegeben, ist ergänzend auf das Datum der Sitzungstage abzustellen.

Die Einzelheiten richten sich nach der Anlage 2 zum Geschäftsverteilungsplan.

Eine ehrenamtliche Richterin/ein ehrenamtlicher Richter gilt als für den ganzen Verhandlungstag verhindert, wenn sie/er an einer der Entscheidungen, die an diesem Tag zur Verhandlung angesetzt sind, bereits als ehrenamtliche Richterin/ehrenamtlicher Richter in 1. Instanz beteiligt war. Dasselbe gilt, wenn sie/er Partei des Rechtsstreits ist.

Sind sämtliche ehrenamtlichen Richterinnen/Richter einer Kammer verhindert, so sind die ehrenamtlichen Richter/innen aus der Liste der Kammer mit der nächsthöheren Ordnungszahl heranzuziehen, die in ihrer Kammer als nächste zu laden wären.

Die vertretungsweise Heranziehung in einer anderen Kammer bleibt für die Reihenfolge der Heranziehung in der Kammer, auf deren Liste die ehrenamtliche Richterin/der ehrenamtliche Richter steht, außer Betracht.

Rostock, den 18. Dezember 2025

Sander

Dr. Lehmann-Wandschneider

Zwolski